

Klage wegen Karriere-Stop

Eine Fernsehredaktorin geht gegen das Tessiner Fernsehen TSI vor Gericht, weil sie nicht in eine höhere Lohnklasse befördert worden ist. Klage: Lohndiskriminierung. Das Bundesgericht gibt ihr Recht. Von Claudine Traber

Am 14. Juni hat sich das SSM am Aktionstag der Schweizerischen Gewerkschaften unter dem Motto «Lohngleichheit jetzt!» beteiligt. Zwar hat der Vertragspartner des SSM, die SRG SSR, in Sachen Gleichstellung einen der besten Gesamtarbeitsverträge. Aber das intransparente Lohnsystem ermöglicht auch in der SRG SSR Lohndiskriminierung. Und ein aktueller Fall zeigt, dass Lohndiskriminierung auch über die Beförderungspraxis stattfinden kann.

Eine lange Geschichte beginnt im April 1997. Die Fernsehredaktorin A. C. (Name geändert) beantragte damals beim SSM Rechtsschutz, weil sie sich in ihrer Funktionseinreihung und Entlohnung gegenüber ihren männlichen Kollegen diskriminiert fühlte. Das Gesuch wurde vom SSM bewilligt und die Klage gegen das Tessiner Fernsehen RTSI eingereicht.

A. C. begann ihre Arbeit für das RTSI 1976 als Freelancerin. 1983 wurde sie als Redaktorin im Fernsehen fest angestellt und in die 16. Lohnklasse eingereiht, deren Maximum sie 1988 erreichte. Etwa zur gleichen Zeit hatten auch fünf männliche Kollegen eine ganz ähnliche Karriere durchlaufen, ohne allerdings in der 16. Lohnklasse stecken zu bleiben.

Im Verlauf der weiteren Jahre hatte sich A. C. weitergebildet und übte die Doppelfunktion einer Journalistin und Regisseurin aus. Sie beantragte mehrmals eine Beförderung in eine höhere Lohnklasse, welche unterdessen ihren fünf Kollegen, die eine vergleichbare Tätigkeit ausübten, gewährt worden war. A. C. stiess auf taube Ohren und wandte sich in der Folge an die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, die feststellte, «dass im vorliegenden Fall ein klassisches Diskriminierungsmodell erkennbar ist, in welchem die Frau künstlich in einer tieferen Stellung zurückbehalten und ihr somit die Beförderung in höhere Lohnklassen verunmöglicht

wird, obwohl sie dieselben Tätigkeiten ausübt wie ihre Kollegen.» RTSI weigerte sich aber, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen.

Neues Lohnsystem, altes Problem

Zur gleichen Zeit, das war 1997, wurde in der SRG SSR ein neues Lohnsystem eingeführt. Das Lohnklassensystem wurde von einem Funktionssystem abgelöst. A. C. wurde in die Funktion «Redaktorin/Dokumentaristin DAC» mit 245 Punkten eingereiht, ihre männlichen Kollegen erreichten mit 270 Punkten die Kategorie «Regisseur Stufe I» mit einem entsprechend um 15 000.– Franken höheren Jahreslohn. Die Klage war deshalb nicht vom Tisch und wurde an das Bezirksgericht Lugano gezogen, das für sein Urteil sechs Jahre benötigte. Das Gericht gab A. C. teilweise Recht und stellte fest: «... dass die Klägerin eine Lohndiskriminierung auf Grund des Geschlechts und zwar in Bezug auf das bis am 31. Dezember 1996 geltende Lohnsystem als auch gemäss dem Folgesystem, das ihre Lage noch verschlechterte, glaubhaft gemacht habe.» RTSI wurde zur Zahlung von 147 000.– Franken zuzüglich 5% Zinsen verurteilt. Das akzeptierte weder die Klägerin noch das RTSI und das Urteil gelangte an das Appellationsgericht.

Diesmal wurde die Klage abgewiesen, obwohl das Gericht eine Diskriminierung von A. C. in Bezug auf die Beförderung anerkannte, aber: «... eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verneinte es jedoch im konkreten Fall, da das Untersuchungsverfahren ergeben hatte, dass die unterschiedliche Entlohnung der Klägerin und ihrer männlichen Kollegen objektiv in einer unterschiedlichen Tätigkeit begründet lag.» A. C. akzeptierte dieses Urteil wiederum nicht und gelangte im April 2005 an das Bundesgericht.

Im Lohnsystemdschungel der RTSI

Das Bundesgericht urteilte im Oktober 2005, publiziert wurde das Urteil aber erst diesen Frühling. Gemäss dem Gericht in Lausanne schuf RTSI parallel zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ein personenbezogenes Beförderungssystem «... auf Grund dessen einigen Mitarbeitenden eine Vorzugsbehandlung zuteil wurde, dank der sie in den Genuss besonderer Lohnbedingungen ausserhalb des starren Schemas des Gesamtarbeitsvertrages kamen.» Zu diesen Begünstigten zählten auch die fünf Kollegen von A. C. Der Frau jedoch wurde der Zugang zu einer «erweiterten Funktion» verwehrt. Laut einem Zeugen glich «das Entlohnungssystem in verschiedener Hinsicht und für gewisse Personen einem wahren «Dschungel.» Allerdings urteilten die Lausanner Richter, dass die Beförderung der fünf Männer nicht genügt, um die Vermutung zu belegen, dass die Klägerin auf Grund ihres Geschlechts diskriminiert wurde. Das Gericht verglich deshalb die Karrieren von A. C. und ihren Kollegen. In der zweiten kantonalen Instanz war der Weg von A. C. so beschrieben worden: «Sie kann als «Autorin» ihrer eigenen Reportagen bezeichnet werden, da sie nebst ihren Fähigkeiten als Journalistin die Fähigkeit einer Regisseurin (Umsetzung des journalistischen Werks in Bilder) besitzt, deren Endprodukt an ihrer persönlichen Sprache erkennbar ist.» Aber damit ende die Ähnlichkeit mit den Kollegen. Sie produziere nicht selber, was bedeute, dass sie das Personal und die Finanzen nicht selbst verwalte. Ihre Kollegen hingegen kümmerten sich persönlich um alle Aspekte ihrer Produktionen, deshalb seien die Status- und Lohnunterschiede begründet. A. C. sei als «Opfer des Systems» zu bezeichnen, weil die Funktionsbeschreibung eng gefasst sei und sie damit in einem «Lohnkäfig» gefangen war.

.....
gazette das Medienmagazin des SSM

Herausgeber

SSM Schweizer Syndikat Medienschaffender

Adresse Redaktion

gazette, Rebgrasse 1, 4058 Basel
 Telefon 061 681 79 37
 Fax 061 681 79 31
 E-Mail ssm.medien@magnet.ch

Redaktion

Philipp Cueni (verantw.), Ernst Gräub

MitarbeiterInnen dieser Nummer

Daniel Bernet, Yves Demuth, Stephan Heilmann, Frank Matter, Peter Miles, Eva Pfirter, Daniel Rihs, Edzard Schade, Matthias Schwaibold, Ralf Siepmann, Dominique Spirgi, Simon Steuri, Claudine Traber

Bildnachweis

Seite 2 (Reporter) Dominik Labhardt; Seite 18 SFDRS; Seite 35 SRDRS

Gestaltungskonzept und Layout

feinherb, Visuelle Gestaltung
 Isteinerstrasse 92, Postfach, 4005 Basel
 Telefon 061 383 22 40
 Fax 061 383 22 41
 E-Mail feinherb@datacomm.ch

Druck

Unionsdruckerei/subito AG
 Platz 8, Postfach, 8201 Schaffhausen

Adressänderungen

SSM, Birmensdorferstrasse 65, 8004 Zürich
 Telefon 044 202 77 51
 Fax 044 202 79 48
 E-Mail ssmzentrale@tic.ch

Inserate

Marie Therese Langenstein
 MTL Marketing
 Telefon 031 371 10 39
 Fax 031 371 11 21
 E-Mail gazette.anzeigen@magnet.ch

Copyright

© 2006 by SSM. Abdruck der Texte nach
 Absprache mit der Redaktion.

.....
Redaktionsschluss

Redaktioneller Teil: 3. November 2006
 Inserate: 10. November 2006
 Die gazette erscheint viermal pro Jahr.
 Aktuelle Ausgabe: 9. Juni 2006

**Diskriminierung
 bei der Beförderung**

Für das Bundesgericht genügte die Beschreibung des Werdeganges von A. C. im Vergleich mit ihren fünf Kollegen nicht, um eine geschlechtsspezifische Diskriminierung auszuschliessen. Es kritisiert am Entscheid des Kantonsgerichts, dass der Vergleich zwischen den Tätigkeiten der Klägerin mit ihren Kollegen erst nach der Beförderung der Kollegen gemacht wurde. Das BG verlangt, dass die verschiedenen Tätigkeiten beim Eintritt in den Betrieb, bei neuen Aufgabenzuteilungen und bei Beförderungen verglichen werden. Dabei muss kritisch hinterfragt werden, wenn aufgrund eines besonderen Beförderungsmechanismus nur Männer befördert werden.

War die Situation der Männer mit derjenigen von A. C. vergleichbar, kann daraus geschlossen werden, dass eine geschlechtsspezifische Diskriminierung stattgefunden hat. Das Kantonsgericht muss dabei berücksichtigen (Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, Art. 3, 101): «Das Lohndiskriminierungsverbot beinhaltet selbstverständlich auch das Verbot, bei an sich ungleichwertiger Arbeit einen unverhältnismässig tieferen Lohn zu bezahlen... Auch die Verhältnismässigkeit einer Lohndifferenz unterliegt der richterlichen Prüfung; in ihrem Ausmass zu grosse Differenzen sind zu korrigieren.»

RTSI berief sich gegenüber den Gerichten immer wieder darauf, dass die Qualifikationen von A. C. nicht so hoch seien wie diejenigen der Kollegen. Das BG verwies demgegenüber darauf, dass A. C. eine berufliche Weiterbildung in der Bedienung der digitalen Videokamera absolviert habe, «... mit der sie die Dokumentarfilme herstellt und dabei die Funktion einer Regisseurin, Journalistin, Tonmeisterin und Kamerafrau wahrnimmt, was vom Kantonsgericht nicht berücksichtigt wurde.» Deshalb

müssen auch die Rechtfertigungsgründe von RTSI für die Ungleichbehandlung neu überprüft werden. Aus allen diesen Gründen kommt das Bundesgericht im Oktober 2005 zum Schluss, dass doch eine Diskriminierung der Lohnklägerin vorliegt und schickt den Fall zurück an das Tessiner Gericht für eine Neubeurteilung.

Nach der Rückweisung aus Lausanne muss das Tessiner Gericht entsprechend auch die erforderlichen Korrekturen anordnen, um die Differenz zwischen dem effektiv bezogenen Lohn und jenem Lohn, den die Fernsehredaktorin nach einer Beförderung erhalten hätte, zu bereinigen – und zwar rückwirkend ab 31. Dezember 1996. Das kann für RTSI sehr teuer werden: A. C. verlangt eine Nachzahlung von 30 0 000 Franken.

Eine lange Geschichte ist auf ihrem Instanzenweg noch nicht zu Ende. Die alte Geschichte stellt aber auch neue Fragen: Ist die ungleiche Beförderungspraxis zwischen Frauen und Männern im RTSI ein Einzelfall in der SRG SSR? Werden Funktionsbeschreibungen willkürlich interpretiert und vor allem Frauen falsch eingereiht? Inwieweit begünstigt das Lohnsystem der SRG SSR Lohndiskriminierungen und Ungerechtigkeiten? Sicher ist: Die Hartnäckigkeit der Tessiner Redaktorin hat erreicht, dass die Beförderungspraxis in Zukunft stärker auch unter dem Aspekt der Diskriminierung beurteilt werden kann. ◀

Claudine Traber ist Gleichstellungsbeauftragte im SSM. Die Zitate stammen aus dem Urteil des Bundesgerichtes: 4C.138/2005 vom 25. Oktober 2005.